

Vertrag

zwischen

der Stadt Genthin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Bernicke, Marktplatz 3, 39307 Genthin

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

den Eheleuten Angela und Henry Linke, Ziesarstraße 35, 39307 Genthin OT Tucheim

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird hiermit auf der Grundlage des § 11 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 1. Oktober 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 30.05.2013 folgender städtebaulicher Vertrag zum Zwecke der Überplanung des Bebauungsplanes „Fienerstraße“ in Genthin OT Tucheim geschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Vertragszweck	2
§ 2 Vorbereitungen und Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen und Abarbeitung von Verfahrensschritten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB)	2-5
§ 3 Beauftragung von Fachplanern und Erstellung von sonstigen Gutachten	5/6
§ 4 Haftungsausschluss zugunsten der Stadt / Entschädigungen	6/7
§ 5 Rechtsnachfolge	7
§ 6 Kündigung und Anpassung	7/8
§ 7 Wirksamwerden des Vertrages	8
§ 8 Kosten und Leistungen	9/10
§ 9 Schlussbestimmungen	10
§ 10 Bestandteile des Vertrages	11

§ 1 Vertragszweck

(1) Der Vertrag dient der Sicherung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Erarbeitung der Überplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienerstraße“ in der Gemarkung Tucheim, einschließlich der Erstellung aller für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag umgrenzten Flächen. Dazu gehören insbesondere die Flächen aus Flur 8, Flurstück 121/2 Fienerstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

(2) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Überplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienerstraße“ für den o.g. Bereich. Der Vorhabenträger plant dort eine Nutzungsänderung von Wohnräumen zur Pension und zum Wellness. Der betroffene Bereich ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Gerätehaus, ein Doppelcarport, Terrasse und Stellplätze bebaut.

(3) Ziel der Überplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienerstraße“ soll die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung und Bebauung des betreffenden Grundstücks als allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 BauNVO sein.

§ 2 Vorbereitungen und Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen und Abarbeitung von Verfahrensschritten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Entwurf der in § 1 benannten Überplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienerstraße“ für den Bereich erarbeiten zu lassen, der in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan angelegt ist. Der Vorhabenträger wird mit der Erarbeitung ein für derartige Planungsaufgaben geeignetes Planungsbüro (nachfolgend „Planer“ genannt) nachweislich zu beauftragen.

(2) Der Entwurf der Überplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist auf einer dafür geeigneten, aktuellen Kartengrundlage zu erstellen.

(3) Die Beteiligten sind sich einig darüber, dass der abzuarbeitende Verfahrensablauf folgende Schritte umfasst:

Verfahrensschritt /Zuständigkeit

1. Erarbeitung eines Entwurfes für die Überarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschl. der Begründung gemäß § 13a BauGB

V. : Vorhabenträger/ Planer

2. Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses im Stadtrat nach Beratung in den Fachausschüssen Stadt Genthin

V. : Stadt Genthin

3. Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in Form der öffentlichen Auslegung über den Zeitraum von einem Monat und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

V. : Stadt Genthin

4. Wertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (Abwägung).

V. :Stadt Genthin/ Vorhabenträger/ Planer

5. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Genthin im Stadtrat nach vorhergehender Beratung in den Fachausschüssen

V. :Stadt Genthin

6. Bekanntmachung der Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

V. Stadt Genthin

(5) Die Durchführung des Planverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung des Vorhabenträgers bzw. des Planers bei der Vorbereitung des Planverfahrens und der abzuarbeitenden Verfahrensschritte erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne des § 4 b BauGB.

(6) Die Stadt wird erst nach Prüfung der Entwurfsinhalte und ggf. der Korrektur durch den Vorhabenträger mit der Abarbeitung des nächstfolgenden Verfahrensschrittes beginnen. Im Weiteren wird die Stadt erst nach Wirksamkeit dieses Vertrages mit der Abarbeitung des nächstfolgenden Verfahrensschrittes beginnen. Das Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit wird durch die Stadt organisiert und vollzogen.

(7) Der Vorhabenträger übernimmt fristgemäß die Bereitstellung von Planunterlagen (Entwürfe) in der Seitens der Stadt Genthin festgelegten erforderlichen Anzahl zum jeweilig entsprechend benannten und mit dem Vorhabenträger abgestimmten Termin.

Grundsätzlich erfolgt die verfahrensmäßige Abarbeitung im schwarz/weiß Layout, es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass ein Teil dieser Planungen auch im Farblayout zu liefern ist (Auslegungen, Satzungsbeispiele). Dabei ist die PlanVO 90 zu beachten.

(8) Die Stadt wird nach erfolgter Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Stadtrat die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen

Auslegung veranlassen und den Planentwurf einschl. der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich auslegen.

(9) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung der Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch-fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Verfahrens für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bleiben dadurch unberührt.

§ 3 **Beauftragung von Fachplanern und Erstellung von sonstigen Gutachten**

(1) Es kann sich ein Bedarf zur Erstellung von notwendigen und erforderlichen Gutachten und Untersuchungen ergeben, die dazu dienen können, die Vereinbarkeit der Planungsziele zur vorherigen Nutzung bzw. zu den möglicherweise vorhandenen Planungseinschränkungen zu untersuchen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich durch die Beteiligung der zuständigen Behörden. Die für die Erstellung der notwendigen Gutachten entstehenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen der Verfahrensführung unbedingt erforderlichen Gutachten und Untersuchungen i. S. des Absatzes 1 (Bestandserfassungen der relevanten Schutzgüter, Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft und des Eingriffs in Natur und Landschaft, Gutachten zu dem Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten, Gutachten zu Altlastenfragen usw.), die zum erfolgreichen Abschluss des Planverfahrens benötigt werden, auf seine Kosten durch leistungsfähige Gutachter erstellen zu lassen. Die Stadt ist vor der Auftragserteilung an diese Gutachter zu beteiligen.

§ 4 **Haftungsausschluss zugunsten der Stadt / Entschädigungen**

(1) Ein Anspruch auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist unbeschadet der Regelung in Absatz 3 dieses § 4 ausgeschlossen.

(2) Sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen, werden bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichtet der Vorhabenträger auch schon jetzt unwiderruflich. Die Stadt nimmt diesen Verzicht an.

(3) Dieser Verzicht gilt nicht für den Fall, dass die Stadt die Rechtskrafterlangung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus Gründen, die sie zu vertreten hat verhindert oder erheblich verzögert, das Bauleitplanverfahren abbricht oder nur unter erheblichen Abweichungen von der in § 1 genannten Zielsetzung fortführt, ohne dass dies durch das objektive Recht vorgegeben ist. Für diesen Fall trägt die Stadt die für die Planung entstandenen nachgewiesenen Kosten. Weitergehende Ersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Entschädigungszahlungen aufgrund anderer vertraglicher Regelungen (z.B. Erbbaurechte) bleiben unberührt.

§ 5 Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Stadt einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 6 Kündigung und Anpassung

(1) Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von sechs Monaten nicht nachkommt.

(2) Beruht die Abmahnung des Vorhabenträgers durch die Stadt auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Stadt zur außerordentlichen

Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem Vorhabenträger zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.

(3) Der Vorhabenträger ist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss dieses Vertrags noch keine Rechtskraft erlangt haben sollte. Der Vorhabenträger ist ferner zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn die Stadt die Rechtskrafterlangung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verhindert oder erheblich verzögert, das Bauleitplanverfahren abbricht oder nur unter wesentlichen Abweichungen von den in § 1 genannten Zielsetzungen fortführt.

(4) Eine Kündigung dieses Vertrages kann auch erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrags technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt. Die Gründe bedürfen des Nachweises.

(5) Eine Kündigung ist durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Anderen auszuüben. Im Falle der Kündigung bleibt es bei den in den §§ 2 und in 9 geregelten Kostenlösungen.

(6) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(7) Eine Anpassung des Vertrags kann nur dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist, oder wenn die Inhalte des Bebauungsplanes von dem im Vertrag angenommenen Ziel nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt haben in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger ist jedoch zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die anfallenden Kosten nach Einschätzung des Vorhabenträgers wirtschaftlich unvertretbar sind.

§ 7

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird nach Unterschriftsleistung durch beide Vertragsparteien wirksam.

§ 8 Kosten und Leistungen

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten der in den einzelnen Vertragsabreden von dem Vorhabenträger übernommenen Vorhaben und Tätigkeiten.

1. Kosten für die Planerstellung inkl. aller notwendigen Gutachten, Vermessungsleistungen und Vervielfältigungen,
2. die Kosten für die Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung und Bereitstellung einer geeigneten Grundlage zum Zwecke der Bauleitplanung gemäß § 13 Abs. 2 VermKatG LSA

Der Vorhabenträger übernimmt keine verwaltungsinternen Kosten der Stadt.

(2) Der Vorhabenträger liefert der Stadt Genthin für die Durchführung des Beschlussverfahrens mind. 10 Werktage (ohne Sonnabend und Sonntag) vor dem jeweiligen mit dem Vorhabenträger rechtzeitig abgestimmten ersten Beschlussgremium die entsprechend notwendige Anzahl von Kopien der Planentwürfe. Großformatige Pläne sind auf DIN A4 zu falten, Textteile sind oben links mit Heftklammern zu fixieren. Die Textteile (auf Deckblatt bzw. 1. Seite) und die Planentwürfe sind mit der gerahmten Aufschrift: „Planverfahren gemäß § 13a BauGB– Neuplanung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fienerstraße“ in Genthin OT Tucheim zu bezeichnen. Die Nummer der Beschlussvorlage wird von der Stadt vorab dem beauftragten Planungsbüro des Vorhabenträgers mitgeteilt.

(3) Der Vorhabenträger liefert der Stadt Genthin für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Information der Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der umliegenden Gemeinden auf Abforderung durch die Stadt die entsprechend notwendige Anzahl von Kopien der Planentwürfe.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Nachlieferung eines eventuell erforderlich werdenden Mehrbedarfes. Großformatige Pläne sind auf DIN A4 zu falten. Das Planlayout in schwarz/weiß ist ausreichend.

(5) Nach gefasstem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss liefert der Vorhabenträger je mindestens 2 farbige Exemplare des Planvorentwurfes bzw. des Planentwurfes einschl. der zugehörigen Begründung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Übereinstimmend erklären beide Vertragsparteien, dass außerhalb dieses Vertrags keine Nebenabreden getroffen wurden. Sollten aus bisher geführten Gesprächen Nebenabreden oder Vereinbarungen hergeleitet werden können, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese rechtsunwirksam sind. Für Änderungen des Vertrages gilt Abs. 3.

(2) Bei der Erarbeitung der Überplanung des Bebauungsplanes werden die Vertragsparteien jeweils loyal zusammenarbeiten und bei der Lösung der sich wechselseitig stellenden Fragen nach besten Kräften im Sinne des Ziels dieser Vereinbarung zusammenwirken.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und rechtsverbindlich von beiden Seiten unterschrieben sind. Eine Abdingbarkeit dieser Schriftlichkeit ist unzulässig. Der Vertrag ist zu Beweis Zwecken zweifach auszufertigen. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.

(5) Jede Partei trägt die ihr im Zuge des Abschlusses und Vollzugs dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst, es sei denn, diese Vereinbarung enthielte dazu eine gesonderte Regelung.

§ 10 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt die nachfolgend aufgeführte Anlage bei.

- Lageplan

Die Anlage ist Bestandteil.

Genthin, den

Genthin, den

Bürgermeister der Stadt Genthin
Bernicke

Vorhabenträger
Eheleute Angela und Henry Linke